Unfallverhütung bei Dacharbeiten

Autor(en): Küng-Meyer, F.

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung

Band (Jahr): 77 (1959)

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-84210

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

tekten, die sich für das grosse Werk zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen hatten, in Heft 2 der «Schriftenfolge der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung». Der Architekten-Arbeitsgemeinschaft gehörten an: C. Mossdorf, Luzern, Dr. R. Rohn, Zürich, H. Weideli & W. Gattiker, Zürich, F. Zwicky, Luzern. In die Ingenieurarbeiten teilten sich R. Dick, Luzern, Henauer & Lee, Zürich, und Schubert & Schwarzenbach, Zürich, sowie C. Erni, Luzern, und W. Schröter, Luzern.

Der Beschluss zur Werkverlegung und die ersten Landkäufe fielen in das Jahr 1952, der Baubeginn ins 1953, die Vollendung auf den Sommer 1957. Die gesamten Kosten für Land, Bau, Maschinen und Einrichtungen erreichten 44 Mio Franken.

Dem im frisch-fröhlichen Pavillon Schindler durchgeführten Einweihungsbankett, das die Firma mit aller Sorgfalt zu einem reichen, auch durch luzernische Darbietungen gewürzten Fest gestaltete, setzte Schultheiss *Leu* die Krone auf mit folgender Mitteilung: Ing. A. F. Schindler, dessen Firma sich schon so grosse Verdienste um das Zentralschweizerische Technikum (s. SBZ 1958, S. 406) erworben hat, hat diesem heute noch eine persönliche Gabe von 100 000 Franken zukommen lassen!

Unfallverhütung bei Dacharbeiten

DK 614.821:695

Obwohl die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern vor Jahren eine Broschüre über das sichere Arbeiten auf Dächern herausgegeben hat, haben die Bauherren und Arbeitnehmer den darin enthaltenen Ratschlägen nicht die Aufmerksamkeit geschenkt, die man annehmen musste. Im Jahre 1956 verunglückten auf Ziegel- und Glasdächern 32 Personen schwer und sieben davon mussten sogar ihre Unvorsichtigkeit mit dem Leben bezahlen. Es kamen weiter dazu jene Verunfallten, die sich von den Verletzungen erholten; ihre Zahl beträgt ein Mehrfaches. Bei den obenerwähnten 37 Verunfallten handelt es sich um neun Dachdecker, zwölf Bauarbeiter, acht Zimmerleute oder Schreiner, fünf Spengler, zwei Maler; drei Personen verunfallten wegen Sturz durch das Glasdach. Es gesellen sich ferner jene Verunfallten dazu, die sich von ihren Verletzungen, wie Beinbrüchen, Becken- und Hirnverletzungen oder Schädelbrüchen erholten. In den von der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt neuerdings herausgegebenen «Blättern für Arbeitssicherheit» werden im Heft 18 vom Nov. 1958 Schutzmassnahmen niedergelegt, die die Sicherheit bei Arbeiten auf Dächern gewährleisten. Vorerst das Schuhwerk: bei trockenem Wetter sind Schuhe mit einer Gummisohle wohl recht zweckmässig,

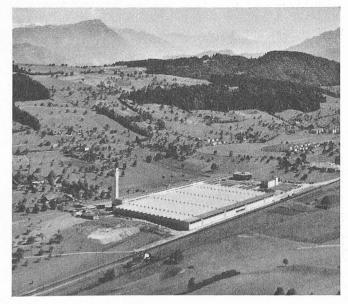


Bild 2. Flugbild aus Norden, im Hintergrund der Bürgenstock

aber bei nasser und feuchter Witterung gefährlich. Es sollen zwar bei feuchtem oder regnerischem Wetter überhaupt keine Dachreparaturen vorgenommen werden wegen der Gefahr des Ausgleitens. Das zweckmässigste sind die bekannten Dachschuhe mit Schnürsohlen.

Schutzmassnahmen gegen Unfälle sind schon beim Bau eines Hauses für die Sicherheit von Personen vorzukehren, die einmal in den Fall kommen, irgend eine Reparatur auf Dächern usw. auszuführen. Die Sicherheit wird beträchtlich erhöht, wenn Dachfenster oder andere Dachöffnungen eingebaut werden, durch welche die Dachfläche leicht erreichbar ist. Ferner sollen an tragfähigen Elementen der Dachkonstruktion gegen Rost geschützte Leiterhaken angebracht werden, an denen sich Dachleitern anhängen und Sicherheitsseile befestigen lassen. Beim Zugang zu den mit Glas, Asbestzement usw. gedeckten Dächern sollten gut sichtbare Warntafeln angebracht sein. Oberhalb der Traufe sind bei steilen Dächern Schutzstangen oder Schneefänge zu montieren, an denen Sicherheitsseile angebracht werden.

Grosse Aufmerksamkeit muss dem Gerüstwesen geschenkt werden. Das Gerüst darf erst entfernt werden, wenn sämtliche Dacharbeiten beendigt sind. Bei Ausbesserungsarbeiten auf Dächern, vor allem an verkehrsreichen Strassen und Plätzen, ist unmittelbar oberhalb der Dachtraufe eine an starke Haken befestigte durchgehende Schutzwand anzubringen. Sie soll mindestens 40 cm hoch sein und gleich wie die Schutzgerüste den Absturz von Menschen und anderen Gegenständen sicher verhindern. Müssen geringfügige Ausbesserungsarbeiten auf Dächern usw. vorgenommen werden, so kann auf Gerüste verzichtet werden, wenn die Arbeiten von Dachleitern aus ausgeführt werden, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen. Bei solchen Arbeiten an und auf Dächern müssen, wenn keine Gerüste vorhanden sind, die Beschäftigten angeseilt sein. Diese Seilsicherung sollte als selbstverständlich betrachtet werden, denn sie hat sich bewährt und schon manchen vor Absturz gerettet.

Die «Blätter für Arbeitssicherheit» machen darauf aufmerksam, dass das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz vorschreibt, dass die Betriebsinhaber zur Verhütung von Unfällen alle Schutzmittel einzuführen haben, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stand der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind. Werden keine Schutzmassnahmen angeordnet und ereignet sich ein Unfall, den der Versicherte nicht absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat, haftet der Arbeitgeber.

F. Küng-Meyer, Scheuchzerstr. 175, Zürich 6/57

Mitteilungen

Feuersichere Kühlhausisolierungen. Die Frage der Verwendung feuersicherer Isolierstoffe für Kühlhäuser ist durch das schwere Brandunglück wieder neu aufgerollt worden, das sich am 23. Januar 1958 in den Kühlräumen von Smithfield Market in London ereignete. Erst nach rund sechzigstündiger Arbeit von insgesamt 2000 Feuerwehrmännern bei scharfem Frostwetter gelang es, die Brandstelle abzuriegeln und zu löschen. Die Nachlöscharbeiten dauerten mehrere Tage. Zwei Feuerwehrmänner erlitten tödliche Verletzungen, dreissig weitere mussten wegen Brandwunden oder Rauchvergiftungen ins Krankenhaus geschafft werden. Dr. R. Schubert, Hamburg, berichtet in den «Mitteilungen der Vereinigung Kantonal-Schweizerischer Feuerversicherungsanstalten» 1958, Nr. 2/3, S. 125/127, hierüber sowie über die die Löscharbeiten erschwerenden Umstände in Kühlhäusern (geschlossene, fensterlose Räume, wenig Zugänge, keine Möglichkeiten der Zerlegung in einzelne Brandabschnitte, innere Verbindungen durch Luftkanäle und Leitungen mit brennbaren Isolierungen, Hohlräume zwischen Isolierungen und festen Wänden und Decken usw.). Infolge dieser Umstände kommt es meist nicht zu heller Flamme; vielmehr schwelt das brennbare Isoliermaterial unter starker Rauchund Gasentwicklung, was das Vordringen zum Brandherd ausserordentlich erschwert und die Löschmannschaft gefährdet. Man wird deshalb alles tun müssen, um Brandausbrüche zu vermeiden, was vor allem durch einwandfreies Instandhalten der elektrischen Installationen, striktes Rauch-